

FRIEDHOFSDORDNUNG DER GEMEINDE SCHÖNWIES

Aufgrund des § 33 Abs. 3 des Gesetzes über die Regelung des Gemeindesaniätätsdienstes und des Leichen- und Bestattungswesens, LGBl. Nr. 33/1952, i.d.g.F., sowie auf Grund § 16 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001, i.d.g.F., hat der Gemeinderat der Gemeinde Schönwies in seiner Sitzung vom 21.3.2002 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Der Dorf-Friedhof Gst. 2456 steht im Eigentum der Gemeinde Schönwies.

§ 2

Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Dorf-Friedhofes und des Bestattungswesens auf diesen obliegen der Gemeinde (Friedhofsverwaltung). Dabei hat die Gemeinde einen Friedhofsplan mit sämtlichen Grabstellen anzulegen und unter Angabe des Grabplatzes ein Verzeichnis aller im Dorf-Friedhof Beerdigten mit Geburts-, Sterbe- und Beerdigungsdaten sowie aller Um- und Tiefenlegungen zu führen.

§ 3

- 1) Der Dorf-Friedhof dient der Beisetzung von Leichen bzw. Leichenteilen von Personen, die
 - a) bei ihrem Tode in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz oder ihren Aufenthalt hatten - ausschließlich der Bewohner von Obsaurs, diese werden grundsätzlich im dortigen Friedhof beigesetzt,
 - b) im Gemeindegebiet aufgefunden wurden,
 - c) oder ein Anrecht auf Beisetzung nach § 12 dieser Friedhofsordnung in einer Grabstätte dieses Dorf-Friedhofes hatten.
- 2) Für die Beisetzung anderer Personen bedarf es einer besonderen Bewilligung durch den Bürgermeister.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Der Dorf-Friedhof ist durchgehend von 00.00 Uhr - 24.00 Uhr geöffnet.

§ 5

- 1) Alle Besucher des Dorf-Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- 2) Den Anordnungen der mit der Aufsicht und Pflege im Dorf-Friedhof betrauten Personen ist Folge zu leisten.
- 3) Kinder unter 6 Jahren dürfen den Dorf-Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen betreten bzw. sich in diesem aufhalten.

§ 6

Im Bereich des Dorf-Friedhofes ist insbesondere verboten:

1. das Rauchen
2. das Mitführen von Tieren und Fahrzeugen
3. das Plakatieren und das Verteilen von Druckschriften jeder Art
4. das Feilbieten von Waren und das Anbieten von Diensten aller Art
5. das Sammeln von Spenden
6. das Ablegen von Abfällen an anderen als den hierfür vorgesehenen Plätzen bzw. Containern.

§ 7

Gewerbliche Arbeiten im Bereich des Dorf-Friedhofes dürfen nur nach vorhergehender Anmeldung bei der Friedhofverwaltung durchgeführt werden.

III. Einteilung von Grabstätten

§ 8

- 1) Die Grabstätten im Dorf-Friedhof werden eingeteilt in
 - a) Familiengräber
 - b) Einzelgräber und
 - c) Urnengräber - diese können sowohl in Erdgräbern als auch in eigenen Urnenstätten (Urnwand) angelegt werden.
- 2) Die Friedhofsanlage besteht insgesamt aus 7 Feldern, welche der Reihe nach wie folgt bezeichnet werden: A, B, C, D, E, F und G
Diese Felder sind mit den jeweiligen Bezeichnungen im Friedhofsplan festgehalten.
- 3) Die Grabstellen auf den Feldern A bis F sind Familiengräbern vorbehalten.
- 4) Die Grabstellen auf dem Feld G sind Einzelgräbern vorbehalten.
- 5) In jedem Feld für sich werden, beginnend mit 1, die Grabstellen fortlaufend nummeriert.
- 6) In den Feldern A, D und G dürfen nur Grabkreuze und in den Feldern B und C nur Grabsteine aufgestellt werden.
- 7) Im Feld E wird im Bereich der bestehenden Friedhofsmauer eine Urnenwand errichtet.

§ 9

- 1) Die Einzelgräber, die Familiengräber und die Urnengräber werden nach der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldung vergeben. Dabei besteht kein Anspruch auf die Auswahl bzw. Zuteilung einer bestimmten Grabstelle.
- 2) Familiengräber sind Grabstätten, die zwei und bei Tiefenlegung 4 Grabplätze vereinigen.
- 3) Die Zuweisung einer Grabstätte erfolgt durch den Bürgermeister.

§ 10

Die Grabstätten weisen folgende Ausmaße auf:

- | | |
|-------------------|---------------|
| a) Familiengräber | Länge 2,50 m |
| | Breite 1,30 m |
| b) Einzelgräber | Länge 2,50 m |
| | Breite 0,80 m |

Der Abstand zwischen den einzelnen Grabstätten hat sowohl bei den Einzelgräbern wie auch bei den Familiengräbern mindestens 30 cm zu betragen.

IV. Benützungrechte an Grabstätten

§ 11

- 1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte umfasst das Recht
 - a) in der Grabstätte die zulässige Anzahl von Leichen (Leichenteilen) beizusetzen,
 - b) die Grabstätte gärtnerisch auszuschnücken - dies jedoch nur innerhalb der Einfassung und
 - c) ein Grabmal (Grabstein bzw. Grabkreuz) aufzustellen.
- 2) In Familiengräbern können einerseits der Erwerber des Benützungsrechtes und zum anderen seine Angehörigen bestattet werden.
Als Angehörige gelten dabei
 - a) Ehegatten und Lebensgefährten,
 - b) Verwandte in auf- und absteigender Linie, Kinder und Geschwister sowie deren Ehegatten und Lebensgefährten
- 3) Ausnahmen nach Ziff. 2) kann bei Vorliegen triftiger Gründe der Bürgermeister bewilligen.

§ 12

- 1) Die Benützungsfrist für ein Einzelgrab beträgt 10 Jahre.
- 2) Familiengräber werden für die Dauer von 40 Jahren vergeben.

- 3) Zur Verlängerung obiger Fristen bedarf es eines Antrages des Nutzungsberechtigten.
- 4) Der Ablauf dieser Benützungsfristen ist mindestens 1 Jahr vorher durch eine schriftliche Mitteilung an den Nutzungsberechtigten oder durch Anschlag an der Gemeindetafel bekannt zu geben.

§ 13

Die in § 13 festgelegten Benützungsfristen an den Grabstätten können, solange ausreichend freie Grabplätze vorhanden sind, gegen Bezahlung der laufenden Gebühren jeweils um 1 Jahr verlängert werden.

§ 14

- 1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte ist unveräußerlich.
- 2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten geht das Benützungsrecht auf die Erben über.
- 3) Sind mehrere Personen gleich erbberechtigt, haben diese einvernehmlich einen Nutzungsberechtigten zu benennen. Kommt ein solches Einvernehmen nicht zustande, tritt in das Benützungsrecht der dem Grade nach nächste Verwandte ein.

§ 15

- 1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte erlischt
 - a) durch Zeitablauf, für den ein Benützungsentgelt bezahlt wurde
 - b) durch Verzicht, soweit kein nach § 15 Eintrittsberechtigter innerhalb von zwei Monaten einen Anspruch geltend macht
 - c) bei Auflösung des Dorf-Friedhofes.
- 2) Nach Erlöschen des Benützungsrechtes kann die Gemeinde unter Beachtung der gesetzlichen Ruhefristen über die freigewordene Grabstätte verfügen.

V. Ausgestaltung und Erhaltung von Grabstätten

§ 16

- 1) Alle Grabstätten sind so bald als möglich, spätestens drei Monate nach erfolgter Beisetzung, in einer der Würde des Friedhofes entsprechenden Weise gärtnerisch anzulegen und zu pflegen.
Jede Grabstätte ist mit einem Grabmal (Grabstein oder Grabkreuz) zu versehen.
- 2) Die gärtnerische Gesamtgestaltung und die Wahrung der Einheitlichkeit des Dorf-Friedhofes obliegen der Friedhofsverwaltung.

§ 17

- 1) Im Sinne des § 17 bedarf einer Bewilligung der Gemeinde

- a) die Errichtung von Grabmälern (Grabsteine oder Grabkreuze) und
 - b) das Anpflanzen von Bäumen und winterharten Sträuchern.
- 2) Einem Antrag auf Bewilligung zur Errichtung eines Grabmales sind erforderlichenfalls eine Beschreibung, aus der alle Angaben über Material, Form, Farbe und Ausmaße der Anlage zu entnehmen sind, als Beilagen beizuschließen.

§ 18

- 1) Alle Grabmäler (Grabsteine und Grabkreuze) müssen sicher und dauerhaft erstellt sein.
- 2) Einheitliche Einfassungen werden gegen Ersatz der Kosten von der Friedhofsverwaltung beigestellt und über Wunsch versetzt.
- 3) Die Bepflanzung von Grabstätten darf nur innerhalb der Einfassung erfolgen, benachbarte Gräber dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.
- 4) Verwelkte Blumen und Kränze sind zu entfernen und zu entsorgen.
- 5) Nach Erlöschen der Benutzungsfrist ist die Grabstätte binnen zwei Monaten zu räumen. Bäume und Sträucher gehen nach Ablauf der Benutzungsfrist, Grabmäler gehen ein Jahr nach Ablauf der Benutzungsfrist in das Eigentum der Gemeinde über.

VI. Sanitätspolizeiliche Vorschriften und Bestattungsvorschriften

§ 19

- 1) Beerdigungen dürfen nicht vor der Totenbeschau und in der Regel nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach dem Eintritt des Todes vorgenommen werden, es sei denn aus sanitätspolizeilichen Gründen oder auf Grund einer gerichtlichen Anordnung ist eine Beschleunigung oder Verzögerung der Beerdigung notwendig.
- 2) Die Beisetzung von Leichen, Leichenteilen oder Aschenurnen außerhalb eines Friedhofes ist untersagt.

§ 20

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung einer Grabstätte beträgt 10 Jahre. Diese Frist gilt auch für die Asche in Urnen.

Vor Ablauf dieser Frist kann eine neuerliche Belegung einer Grabstätte nur erfolgen, wenn der früher beigesetzte Sarg bereits in eine Tiefe von mindestens 2,20 m gelegt worden ist. Ansonsten ist der zuerst beigesetzte Sarg tiefer zu legen.

§ 21

- 1) Die Tiefe der Gräber hat bis zur Grabsohle mindestens 1,80 m, bei Tiefenlegung mindestens 2,20 m zu betragen.
- 2) Aschenreste sind in verschlossenen Behältnissen (Urnen) beizusetzen. Bei Erdgräbern ist dabei eine Tiefe von mindestens 0,50 m vorgesehen.

§ 22

Ausgrabungen (Exhumierungen) bedürfen der Bewilligung durch die Bezirksverwaltungsbehörde und dürfen nur von konzessionierten Leichenbestattern durchgeführt werden.

VII. Leichenhalle

§ 23

- 1) Die Leichenhalle dient der Aufbahrung Verstorbener - die Aufbahrung hat jeweils in einem verschlossenem Sarg zu erfolgen.
- 2) Verstorbene, die mit einer ansteckenden Krankheit behaftet waren oder die von auswärts überführt wurden, dürfen nur in einem verschlossenen Sarg aufgebahrt werden. Mit Bewilligung des Totenbeschauarztes (Sprengelarzt) darf ein so verschlossener Sarg nochmals zur Besichtigung des Verstorbenen geöffnet werden. Anordnungen des Totenbeschauarztes (Sprengelarzt) über die Aufbahrung in der Leichenhalle sind zu befolgen.

VIII. Strafbestimmungen

§ 24

Soweit Übertretungen dieser Friedhofsordnung Übertretungen der ortspolizeilichen Ordnungsvorschriften sind, werden sie vom Bürgermeister nach § 18 der Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001, mit Geldstrafen bis zu € 1.820,--geahndet.

IX. Schlussbestimmungen

§ 25

Die Gebühren für die Benützung des Friedhofes und die Entgelte für die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen sind in der Friedhofsgebührenordnung festgelegt.

§ 26

- 1) Die Friedhofsordnung tritt mit 1. Mai 2002 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig verlieren alle früheren Friedhofsordnungen der Gemeinde Schönwies bzw. die Friedhofsordnung regelnden Gemeinderatsbeschlüsse ihre Gültigkeit.

Der Bürgermeister: